

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt **Fr. 5** per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzesentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Minder-einnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Jahres-Abonnemente jederzeit anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1904 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie

bei der Expedition des Bundesblattes in Bern, und nur ausnahmsweise beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten sofort, spätestens aber binnen drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

## Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Im Laufe des Jahres 1904 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

### I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.
- B. Herbstsession: am 26.—29. September.

### II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.
- B. Herbstsession: am 26.—29. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1904.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

[3.]..

**Geiser.**

## Eidg. Medizinalprüfungen.

Während des II. Semesters 1903 haben folgende Medizinalpersonen nach bestandener Prüfung ein eidgenössisches Diplom erhalten:

Name und Vorname.	Heimatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
<b>Als Ärzte:</b>					
Fröhner, Julius, Dr.	Mergentheim	Württemberg	Zürich	1874	Zürich.
Ganz, Otto	Freienstein	Zürich	Wädenswil	1874	"
Hönisch, Ador	Zürich	Zürich	Zürich	1876	"
Hartmann, Jakob	Kappel	St. Gallen	Zürich	1876	"
Hösli, Alexander	Netstall	Glarus	Netstall	1873	"
Ranke, Karl Ernst Dr.	München	Bayern	Arosa	1870	"
Vontobel, Max	Höngg	Zürich	Höngg	1878	"
Wolfer, Rudolf	Zürich	Zürich	Zürich	1879	"
Zäch, Wilhelm	Oberriet	St. Gallen	Oberriet	1875	"
Bachmann, Ernst	Winterthur	Zürich	Winterthur	1879	"
Burgener, Leo	Visp	Wallis	Visp	1878	"
Christen, Théophil Dr.	Basel	Baselstadt	Zürich	1873	"
Fraustein, Betty	Affoltern	Zürich	Zürich	1873	"
Fürst, Emma	Bassersdorf	Zürich	Zürich	1875	"
Geiser, Max	Zofingen	Aargau	Zürich	1879	"
Guignard, Albert	Le Lieu	Waadt	Zürich	1879	"
Huber, Hans	Walenstadt	St. Gallen	Walenstadt	1878	"
Hug, Otto	Wuppenau	Thurgau	Chur	1878	"
Kielholz, Arthur	Aarau	Aargau	Rheinau	1879	"
Lötscher, Alexander	Doppleschwand	Luzern	Zürich	1879	"
Motschmann, Richard	Zürich	Zürich	Neumünster	1879	"

Name und Vorname.	Heimatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburtsjahr.	Prüfungs-ort.
Nauer, Karl	Zürich	Zürich	Zürich	1879	Zürich.
Russ, Otto	Zürich	Zürich	Zürich	1879	"
Stäubli, Karl	Zürich	Zürich	Zürich	1874	"
Stirmimann, Fritz	Luzern	Luzern	Luzern	1877	"
Stocker, Siegfried	Römerswil	Luzern	Großwangen	1878	"
Suter, Ernst	Zug	Zug	Zürich	1879	"
Reber, Hans	Diemtigen	Bern	Bern	1877	Bern.
Körber, Karl	Brienz	Bern	Brienz	1878	"
von Wyß, Max	Zürich	Zürich	Bern	1879	"
Berthoud, Georges	Neuenburg	Neuenburg	Colombier	1877	"
Mandelert, Viktor	Genevez	Bern	Genevez	1875	"
Schütz, Anton	Entlebuch	Luzern	Münster	1874	"
Delaloye, Léonce	Sitten	Wallis	Sitten	1876	"
Schmalz, Hans	Büren a. A.	Bern	Büren	1877	"
Kaiser, Frida	Biberist	Solothurn	St. Gallen	1877	"
Wegelin, Karl	St. Gallen	St. Gallen	St. Gallen	1879	"
Bacilieri, Luciano	Locarno	Tessin	Locarno	1877	"
Studer, Franz Theodor	Bern	Bern	Bern	1878	"
Jeanneret, Theodor	Locle	Neuenburg	Neuenburg	1876	"
Weiß, Friedrich	Zürich	Zürich	Bern	1873	"
Jenny, Hans	Uetendorf	Bern	Bern	1878	"
Guggisberg, Hans	Belp	Bern	Bern	1880	"
Michaud, Louis	Epiquerez	Bern	Bern	1880	"
Borle, James	Renan	Bern	Bern	1873	"
Schneider Karl	Basel	Baselstadt	Basel	1878	Basel.
Meerwein, Hans	Basel	Baselstadt	Basel	1879	"
Koller, Josef	Großdietwil	Bern	Buchs	1877	"
Hüsler Gottfried	Steinhausen	Zug	Benken	1876	"

Name und Vorname.	Heimatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburtsjahr.	Prüfungs-ort.
Hunziker, Heinrich	Basel	Baselstadt	Basel	1879	Basel.
Jurnitschek, Felix	Basel	Baselstadt	Basel	1875	"
Wassilieff, Nadine	Muri	Bern	Basel	1874	"
Monn, Joh. Anton	Somvix	Graubünden	Basel	1876	"
Nagel, Paul	Bischofszell	Thurgau	Basel	1870	"
Caspari, Georges-Charles	Avenches	Waadt	Lausanne	1879	Lausanne.
Pochon, Paul	Chêne et Pâquier	Waadt	Lausanne	1880	"
Wiutsch, Jean	Illnau	Zürich	Lausanne	1880	"
Marullaz, Maurice	Lausanne	Waadt	Lausanne	1880	"
Rapin, Oscar-Jean	Payerne	Waadt	Lausanne	1878	"
Wanner, Alfred	Genf und Nidau	Genf und Bern	Lausanne	1875	"
Buser, Werner	Lausen	Baselland	Morges	1879	"
Girardet, Edouard	Prilly	Waadt	Lausanne	1878	"
Zablin, Ernst	Mogelsberg	St. Gallen	St. Gallen	1876	"
Martin du Pan, Charles	Genf	Genf	Genf	1878	Genf.
Ehni, Oswald	Genf	Genf	Genf	1877	"
Courtelin, Victor	Genf	Genf	Genf	1877	"
Reh, Théodore	Genf	Genf	Genf	1878	"
Wulliemoz, Charles	Wuarrens	Waadt	Genf	1879	"
<b>Als Tierärzte:</b>					
Bonnand, Eduard	Basel	Baselstadt	Basel	1877	Zürich.
Eugster, Jakob	Oberegg	Appenzell I.-Rh.	Oberegg	1882	"
Meier, Paul	Meilen	Zürich	Meilen	1882	"
Müller, Josef	Ruswil	Luzern	Ruswil	1882	"
Stocker, Gottfried	Thayngen	Schaffhausen	Thayngen	1881	"
Williger, Josef	Beirwil	Aargau	Auw	1881	"
Baumgartner, Alfred	Zuzwil	Bern	Bern	1879	Bern.

Name und Vorname.	Helmatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
<b>Als Apotheker:</b>					
Hiller, Eduard	Bonndorf	Württemberg	Ober-Endingen	1870	Zürich.
Wyß, Hermann	Zug	Zug	Zug	1879	"
Pulver, Fritz	Bern	Bern	Bern	1880	Bern.
Brunner, Otto	Schongau	Luzern	Basel	1877	Basel.
Dubach, Robert	Zell	Luzern	Basel	1873	"
Benz, Robert	Biel	Bern	Lausanne	1876	Lausanne.
Addor, Ernest	Ste. Croix	Waadt	Vallorbe	1879	"
Weinreich, Karl	Silberhausen	Deutschland	Davos-Platz	1875	"
Auenmüller, Franz	Hecklingen	Deutschland	Bern	1873	"
Stoess, Emile	Genf	Genf	Genf	1877	Genf.
<b>Als Zahnärzte:</b>					
Niehans, Egmont	Bern	Bern	Bern	1879	Zürich.
Peterelli, Georg	Savognino	Graubünden	Alvaschein	1878	"
Rell, Hugo	Zürich	Zürich	Zürich	1878	"
Ringli, Richard	Einsiedeln	Schwyz	Einsiedeln	1878	"
Thiersch, Wilhelm	Basel	Baselstadt	Basel	1881	Basel.
Jeanneret, Charles	Neuenburg	Neuenburg	Neuenburg	1878	Genf.
Ritzmann, Jean-Edmond	Schaffhausen	Schaffhausen	Neuenburg	1879	"
Guillermin, Paul	Genf	Genf	Genf	1880	"
Johnson, Jacques	Mirfield Yorkshire	England	Lausanne	1869	"
Emery, Aimé	Mies	Waadt	Genf	1879	"

Bern, den 31. Dezember 1903.

Eidg. Departement des Innern.

## Nationalität und Militärdienst der in Italien geborenen Söhne von Schweizern.

Laut Art. 8, Abs. 1, des italienischen Zivilgesetzbuches wird das im Königreiche geborene Kind eines Landesfremden als italienischer Staatsangehöriger angesehen, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt desselben bereits zehn Jahre ununterbrochen in Italien domiziliert war. Ein Aufenthalt zu kaufmännischem Erwerbe gilt nicht als gesetzliches Domizil.

Der unter den bezeichneten Verhältnissen in Italien geborene Schweizer wird daher zum Militärdienst in die italienische Armee einberufen.

Dieser Dienstpflicht kann er sich nur dadurch entziehen, daß er, gemäß Art. 5, Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches, im Laufe seines 22. Lebensjahres, d. h. desjenigen Jahres, das auf die nach italienischer Gesetzgebung mit dem vollendeten 21. Jahre erreichte Volljährigkeit folgt, für die schweizerische Nationalität optiert. Wird er, wie es die italienischen Gesetze für Italiener vorschreiben, vor diesem Zeitpunkt zur Stellung einberufen, so hat er, nach Art. 4, Abs. 2, des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, das Recht, die Hinausschiebung seiner Stellungspflicht zu verlangen, bis er in das optionsfähige Alter gelangt.

Die Option hat in Italien vor dem Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes, im Auslande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten des Königreiches zu erfolgen.

Nach Ablauf der Optionsfrist findet eine Wiedereinsetzung in die Optionsmöglichkeit unter keinen Umständen statt.

Jedem Schweizerbürger, der in Italien geboren worden ist, nachdem sein Vater schon zehn Jahre dort gewohnt hat, wird die Vornahme der Option dringend empfohlen. Sonst liegt die Gefahr vor, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen zu müssen, denn die Entscheidung der Frage, ob der Aufenthalt des Vaters als ein gesetzliches Domizil im angegebenen Sinne aufzufassen ist oder nicht, steht den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zu.

Rom, im Juni 1900.

Schweizerische Gesandtschaft.

---

## Kunststipendien.

Gemäß Bundesbeschluß vom 18. Juni und Ausführungsreglement vom 31. Oktober 1898 kann aus dem Kredit für Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst alljährlich eine Summe für die Unterstützung von Studien verwendet werden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen zu machen wünschen.

Anspruch auf diese Unterstützungen haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schließen lassen, daß sie mit Erfolg Studien der angedeuteten Art betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die eine derartige Unterstützung (Stipendium) zu erhalten wünschen, wollen sich bis **31. Dezember** nächsthin durch ein schriftliches Gesuch beim unterzeichneten Departement darum bewerben.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Auch hat der Bewerber einige seiner bisherigen Arbeiten, die ein Urteil über seine künstlerische Befähigung gestatten, beizulegen.

Das Reglement, enthaltend das Nähere über Verleihung und Betrag der Stipendien und die Pflichten des Stipendiaten, kann bei der Kanzlei des unterzeichneten Departements bezogen werden.

Bern, den 23. September 1903.

Eidg. Departement des Innern.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1903
Date	
Data	
Seite	388-395
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.